

Information an die Aktionäre

CS Investment Funds 1

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet,
L-2180 Luxemburg
Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B 131.404

(die «**Gesellschaft**»)

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit über folgende Sachverhalte in Kenntnis gesetzt:

- Die Aktionäre nachstehender Subfonds:
 - Credit Suisse (Lux) AgaNola Global Convertible Bond Fund
 - Credit Suisse (Lux) Financial Bond Fund
 - Credit Suisse (Lux) Euro Corporate Bond Fund
 - Credit Suisse (Lux) European Sovereign Plus Bond Fund
 - Credit Suisse (Lux) Global Inflation Linked Bond Fund
 - Credit Suisse (Lux) US Corporate Bond Fund(für die Zwecke dieses Punktes die «**Subfonds**»)

werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «**Verwaltungsrat**») angesichts der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die für nachhaltige Finanzierung entwickelt werden, beschlossen hat, sich bei jedem dieser Subfonds um die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten zu bemühen, indem bestimmte ökologische, soziale und Governance-Kriterien («ESG-Aspekte») sowie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese ESG-Aspekte nicht Bestandteil der Anlagebegrenzungen im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» des Prospekts der Gesellschaft (der «**Prospekt**») sind. Weitere Informationen zu ESG sind abrufbar unter www.credit-suisse.com/esg.

Der Verwaltungsrat hat außerdem beschlossen, die Beschreibungen der Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» des Prospekts dahingehend anzupassen, dass jeweils im Abschnitt «Anlagegrundsätze» der Beschreibungen der Subfonds ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Subfonds unter Berücksichtigung bestimmter ESG-Aspekte verwaltet werden.

- Des Weiteren werden die Aktionäre des **Credit Suisse (Lux) Euro Corporate Bond Fund** und des **Credit Suisse (Lux) US Corporate Bond Fund** (für die Zwecke dieses Punktes die «**Subfonds**») hiermit darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass der Anlageverwalter der Subfonds im Rahmen des Anlageprozesses des jeweiligen Subfonds ein quantitatives Screening des Anlageuniversums vornehmen wird, um auf Basis der Grundsätze für Factor Investing systematisch Qualitäts- und Substanzwerte auszuwählen. Die Technologie für das quantitative Screening wird von einem externen Dienstleister bereitgestellt. Dem Subfonds werden hierfür separate Kosten in Höhe von maximal 0,10% p.a. berechnet.
- Angesichts der in Punkt 2 genannten Änderungen werden die Subfonds wie folgt umbenannt:

Alter Name	Neuer Name
Credit Suisse (Lux) Euro Corporate Bond Fund	Credit Suisse (Lux) SQ Euro Corporate Bond Fund
Credit Suisse (Lux) US Corporate Bond Fund	Credit Suisse (Lux) SQ US Corporate Bond Fund

4. Des Weiteren werden die Aktionäre der Gesellschaft darüber informiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und dabei insbesondere Punkt 5) anzupassen, um klarzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in «Zielfonds», die als «verbundene Fonds» (wie im Prospekt definiert) gelten, erheben darf und dass den Vermögenswerten der Subfonds in Bezug auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performance Fee belastet werden darf.

Ferner wird die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtnettvermögens in Zielfonds investieren (sofern anwendbar), in der Beschreibung des betreffenden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» dargelegt.

5. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 2 «CS Investment Funds 1 – Zusammenfassung der Aktienklassen» und dabei vor allem die Fußnoten (4), (5) und (6) in Bezug auf die Definition von Aktien der Klasse D wie folgt zu ändern:

	Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut
Fußnote (4)	Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» können nur von Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Gesellschaft, Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.	Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DAP», «DAHP», «DB», «DBH», «DBP» und «DBHP» können zudem von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Vereinbarungen für diese Aktienklassen infrage kommen.
Fußnote (5)	Bei Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine pauschale Dienstleistungsgebühr für die Verwaltung von mindestens 0,03% p.a. und maximal 0,15% p.a. erhoben, die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird und alle Kosten und Gebühren abdeckt, außer denjenigen, die an die Depotbank zu zahlen sind.	Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,25% p.a., die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen ab, wobei jedoch die durch die Korrespondenzbanken der Depotbank erhobenen Transaktionsgebühren und Gebühren in gewissen Fällen zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des von dem Anleger mit der betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags direkt in Rechnung gestellt.
Fußnote (6)	Aktien der Klassen «DAP», «DAHP», «DBP» und «DBHP» unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer pauschalen Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,15% p.a., die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Ausgaben außer den an die Depotbank zu entrichtenden Gebühren abdeckt, sowie einer Performance Fee, die ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist.	Aktien der Klassen «DAP», «DAHP», «DBP» und «DBHP» unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,25% p.a., die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt, wobei jedoch die durch die Korrespondenzbanken der Depotbank erhobenen Transaktionsgebühren und Gebühren in gewissen Fällen zusätzlich in Rechnung gestellt werden können, sowie einer Performance Fee, die ebenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des von dem Anleger mit der betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags direkt in Rechnung gestellt.

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit überdies darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, diese Änderung auch in Kapitel 5 «Anlagen in die CS Investment Funds 1» in den Abschnitten «Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern» und iii. «Rücknahme von Aktien» zu berücksichtigen.

6. Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, Kapitel 5 «Anlagen in die CS Investment Funds 1», genauer gesagt Ziff. vii «Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung» und Ziff. viii «Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien», anzupassen, um gewissen aktuellen regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Aktionäre der betreffenden Subfonds, die mit den oben unter den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 29. Mai 2020 vor der jeweiligen Annahmeschlusszeit gebührenfrei zurückgeben.

Alle Änderungen werden mit dem Inkrafttreten des neuen Prospekts der Gesellschaft wirksam.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass nach Inkrafttreten der oben aufgeführten Anpassungen der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden können.

Der Prospekt, die Änderungen im Wortlaut, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Satzung sowie die jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Diese Dokumente sind auch unter credit-suisse.com erhältlich.

Zürich, 30. April 2020

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich